

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 74 (1948)
Heft: 33: Die motorisierte Schweiz

Erratum: Zu obiger vor Wochen im Nebelspalter [...]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

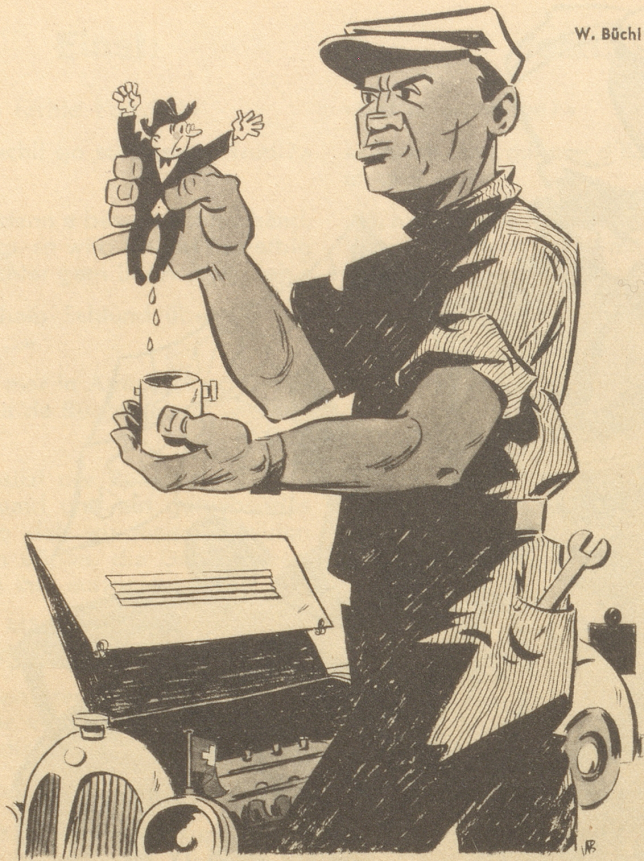
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



W. Büchi

Willkürliche Verteuerung von Benzin und Dieseltreibstoffen durch den Staat

Betriebsstörung

Fremdkörper im Vergaser

Fahren Sie mit!

Auf einer staubigen, heißen Landstraße ging ein altes Frauei. Ich hielt an und lud sie ein, mitzufahren. Nachdem sie auf meinem Gesicht vergeblich nach eventuellen bösen Absichten gefahndet hatte, stieg sie schließlich zögernd und umständlich ein. Wir fuhren los. Aber nicht lange. Kaum zweihundert Meter weiter verkündete das Frauei, sie sei daheim und müsse jetzt aussteigen. Und sie schüttelte mir herzlich und lange die Hand, und gab ihrer Freude an der Fahrt und ihrem Dank beredten Ausdruck.

«Fahren Sie mit?» fragte ich ein anderes Mal einen Mann, der ein schweres Benzinkanister trug. Es war ebenfalls auf der staubigen Landstraße. Man kennt diese tragische Gestalt und wird



bei ihrem Anblick sogleich von kollegialem Mitgefühl erfüllt.

Der Mann kletterte auf den Sitz neben mir. «Wo steht Ihr Wagen?» fragte ich, teilnahmsvoll das Benzinkanister fixierend.

«Wagen? Ach so, wegen dem da -- Ich habe keinen Wagen. Das ist mein Koffer. Mit Ersatzsocken und so. Ich fahre gerne mit Ihnen so weit Sie fahren. Wohin ist mir egal.» Kari

Erlauschte Dialoge bei der Lenkerprüfung

Frage: «Mit welcher zulässigen Höchstgeschwindigkeit darf gefahren werden?»

Antwort: «So rasch, daß ich die Herrschaft nicht aus dem Wagen verliere.»

Frage: «Was machen Sie bei einem Vergaserbrand?»

Antwort: «Ich lasse sofort Wasser ab.»

Frage: «Was bedeutet eine Warnungstafel mit einer Lokomotive?»

Antwort: «Fahrverbot für Lokomotiven.»

Frage: «In welche Teile zerfällt der Vergaser?»

Antwort: «Je nachdem, wie Sie hinhauen.» C. N.

Kleine Blütenlese aus einem bunten Paragraphenstrauch

Ausgeplaudert von Friedrich Bierl

§ 5

Sämtlichen ehemaligen Strafenwildlingen und Auto-Rowdys aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegern werden sofort die Bußgelder zurückerstattet, die sie für zu schnelles und undiszipliniertes Fahren bezahlen mußten. Sie waren wahre Waisenknaben gegenüber gewissen Chauffeuren der Nachkriegszeit, die mit dem ersten Gang sehr wohl an ihre diversen irdischen Ziele gelangen könnten, es jedoch vorziehen, mit dem zweiten Gang ins Kantons- oder Bezirksspital zu fahren und mit dem dritten in den Himmel.

§ 11

Sämtliche städtischen und kantonalen Behörden der Schweiz werden sich auch weiterhin der leidigen Fußgänger annehmen, die in überaus lästiger und zudringlicher Weise immer noch die Ränder unserer Straßen für sich in Anspruch zu nehmen wagen. Man wird diesen nichtmotorisierten Ueberbleibseln unseres technischen Zeitalters schon beikommen, die immer anderen Leuten die Mühe aufbürden, diesen Auswurf auszurotten.

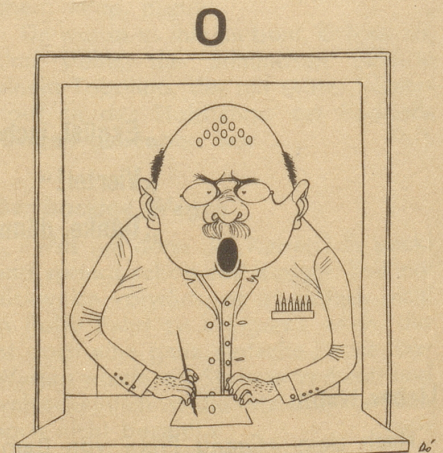
§ 14

Der Fußgänger hat ein -- jederzeit wider- rufliches -- Recht auf die Straßen von Mitternacht bis Tagesanbruch, wenn die Wagenlenker zum großen Teil schlafen. Letztere dürfen unter keinen Umständen durch lautes Sprechen spät bzw. früh heimkehrender Fußgänger, noch durch Singen, Hupen und andere Geräusche vorzeitig aus ihrem wohlverdienten Schlaf geweckt werden.

§ 19

Die Bewegung von Fußgängern darf in Zukunft nur noch in Gruppen zu je fünf Personen erfolgen. Von diesen ist die eine die Vorhut; zwei die Seitenhuten; eine ist die Nachhut. Die Person in der Mitte gilt als der eigentliche Passant. Dieser hat jederzeit eine genügend hohe Kautions bei sich zu tragen, falls ein Auto durch den Leichtsinns eines Passanten gezwungen wird, diesen zu überfahren und dabei beschmutzt oder beschädigt wird.

Dies sind nur einige wenige, vorwiegend zum Schutze der Fußgänger, bzw. Automobilisten, erlassene Vorschriften. Dem sicheren Vernehmen nach werden weitere (Zwischen-)Paragraphen über die strengere Bestrafung der durch fortgesetzte Renitenz überfahrenen Fußgänger folgen.



Zu obiger, vor Wochen im Nebenspalter erschienenen Glosse, hat uns das Kriegswirtschaftsamt der Stadt St. Gallen Belege vorgelegt, die beweisen, daß sich der Fall anders zugetragen hat und daß die Persiflage in dieser Form nicht treffend war. Die Bildredaktion.